

Führung ausländischer akademischer Grade

Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade unterfällt der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten sowie Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) gehen gemäß § 37 Absatz 4 LHG den Regelungen des § 37 Absatz 1 bis 3 LHG vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung (§ 37 Absatz 4 Satz 2 LHG).

Die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften rechtmäßige Führung eines ausländischen Grades gilt auch in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland (siehe b)).

Im Nachfolgenden findet sich ein Überblick zu den wesentlichen Rechtsgrundlagen. Auskunft über die landesrechtlichen Regelungen geben die zuständigen Wissenschaftsministerien (für Baden-Württemberg ist dies das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst).

- a) Auszug aus dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG);
- b) Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer staatlicher Grade vom 29. Oktober 1922 – ratifiziert in Baden-Württemberg mit Gesetz vom 12. Dezember 1994;
- c) Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. April 2000);
- d) Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 der »Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen vom 14. April 2000« (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 i.d.F. vom 28. Mai 2021);
- e) Äquivalenzabkommen
- f) Bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz

a) Auszug aus dem Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)*

Vom 1. Januar 2005

(GBl. S. 1),

zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025

(GBl. 2025 Nr. 139)

*) Verkündet als Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005.

§ 37

**Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen;
Zeugnisbewertung nach der Lissabon-Konvention**

(1) Ein ausländischer Hochschulgrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule, die zur Verleihung dieses Grades berechtigt ist, auf Grund eines tatsächlich absolvierten und durch Prüfung abgeschlossenen Studiums ordnungsgemäß verliehen worden ist, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule genehmigungsfrei geführt werden. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad findet mit Ausnahme der nach dem Bundesvertriebenengesetz Berechtigten nicht statt.

(2) Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades nach Absatz 1 besitzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ausländische Hochschulitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen. Für staatliche und kirchliche Grade gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Soweit Äquivalenzabkommen gemäß § 35 Absatz 5 und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade hinsichtlich der Form der Gradführung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.

(5) Eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Grad-, Titel- oder Bezeichnungsführung ist untersagt. Entgeltlich erworbene Grade, Titel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. Wer einen ausländischen Grad, Titel oder eine ausländische Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer öffentlichen Stelle die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

(6) Unbeschadet der §§ 48 und 49 LVwVfG kann das Wissenschaftsministerium eine von ihm erteilte Genehmigung zur Führung eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen, wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen hat.

(7) Inhaberinnen und Inhaber einer im Ausland ausgestellten Hochschulqualifikation, die nicht Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung eines reglementierten Berufes ist, erhalten nach Artikel III.1 der Anlage zu dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) auf Antrag eine Bewertung dieser Qualifikation (Zeugnisbewertung). Bewertung in diesem Sinne ist nach Artikel I des in Satz 1 genannten Übereinkommens eine schriftliche Einstufung oder Beurteilung der ausländischen Qualifikation durch eine zuständige Stelle. Die Bewertung ist auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu treffen. Umstände, die mit dem Wert der Qualifikation, deren Bewertung angestrebt wird, nicht zusammenhängen, dürfen

nicht berücksichtigt werden. Das Wissenschaftsministerium legt die zuständige Stelle fest. Es ist berechtigt, die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des in Satz 1 genannten Übereinkommens auf die ZAB oder auf eine andere länderübergreifende Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz in einem anderen Bundesland liegen kann, durch Rechtsverordnung zu übertragen. Es wird ermächtigt, die Einzelheiten der Zuständigkeitsübertragung nach Satz 6 durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Bundesland zu regeln.

Die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften rechtmäßige Führung eines ausländischen Grades gilt auch in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

**b) Gesetz zu dem Abkommen zwischen
den Ländern der Bundesrepublik Deutschland
über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer
Hochschulen und entsprechender ausländischer staatlicher
Grade vom 29. Oktober 1992**

Vom 12. Dezember 1994

(GBl. S. 644)

Der Landtag hat am 1. Dezember 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Dem Abkommen vom 29. Oktober 1992 zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer staatlicher Grade wird zugestimmt.

§ 2

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

§ 1

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**)

§ 2

Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, wird vom Ministerpräsidenten im Gesetzblatt bekanntgemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

***) Inkrafttreten des Abkommens am 7. November 1995 (GBl. 1997 S. 162).

STUTTGART, den 12. Dezember 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

TEUFEL

DR. SPÖRI
BIRZELE
VON TROTHA
MAYER-VORFELDER
SOLINGER
SCHAUFLER
WABRO
WEINMANN

DR. VETTER
DR. SCHULTZ-HECTOR
DR. SCHÄUBLE
WEISER
SCHÄFER
UNGER-SOYKA
BAUMHAUER
REINELT

**Gesetz
über das Berufsrecht und die Kammern der Heilberufe
(Heilberufe-Kammergesetz – HBKG)**

i.d.F. vom 16. März 1995
(GBl. S. 314),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2025
(GBl. 2025 Nr. 123)

Inhaltsübersicht

**1. ABSCHNITT
Vertretung durch Kammern**

- § 1 Kammern
- § 2 Kammermitglieder
- § 2a Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat
- § 3 Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahme Staates
- § 4 Kammeraufgaben
- § 5 Ethikkommissionen, Ethikrat
- § 5a Kommission nach dem Transplantationsgesetz
- § 6 Besondere Aufgaben der Landesapothekerkammer

**2. ABSCHNITT
Rechtsstellung der Kammern**

I. Allgemeines

- § 7 Körperschaften des öffentlichen Rechts
- § 8 Staatsaufsicht

II. Satzungen

- § 9 Allgemeines
- § 9a Prüfung der Verhältnismäßigkeit
- § 9b Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung
- § 9c Überwachung nach Erlass

- § 9d Information und Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 9e Objektivität und Unabhängigkeit der Verhältnismäßigkeitsprüfung
- § 9f Eintragung in die Datenbank für reglementierte Berufe, Stellungnahmen
- § 10 Inhalt der Satzungen

3. ABSCHNITT Aufbau der Kammern

- § 11 Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung
- § 12 Wahl der Vertreterversammlung durch Bezirkskammern
- § 13 Wahlrecht und Wählbarkeit zur Vertreterversammlung
- § 14 Verlust von Wahlrecht, Wählbarkeit und Mitgliedschaft in den Organen
- § 15 Vertretung der Universitäten in den Vertreterversammlungen
- § 16 Verpflichtungen der Mitglieder der Vertreterversammlung
- § 17 Organe der Kammern, Hilfskräfte und Sachverständige
- § 17a Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 18 Aufgaben der Vertreterversammlung
- § 19 Vorstand
- § 20 Haushaltsausschuss
- § 21 Berufsgerichte
- § 22 Einrichtung von Untergliederungen

4. ABSCHNITT Haushalt der Kammern

I. Allgemeines

- § 23 Deckung des Aufwands

- § 24 Umlage
- § 25 Rechnungsabschluss

II. Beiträge

- § 26 Beitragspflichtige Personen
- § 27 Auskunfts- und Nachweispflicht
- § 28 Festsetzung, Stundung und Erlass der Beiträge

5. ABSCHNITT Berufspflichten

- § 29 Allgemeine Berufspflichten
- § 30 Besondere Berufspflichten
- § 30a Formen der ärztlichen, zahnärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübung
- § 31 Berufsordnung

6. ABSCHNITT Weiterbildung

I. Allgemeines

- § 32 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 33 Anerkennung zum Führen der Bezeichnungen
- § 34 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 35 Ermächtigung zur Weiterbildung, Weiterbildungsstätten
- § 36 Anerkennungsverfahren bei inländischen Weiterbildungen
- § 36a Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat
- § 36b Einheitlicher Ansprechpartner
- § 36c Anerkennung von in einem Drittstaat absolvierten Weiterbildungen
- § 36d Anerkennungsverfahren bei Dienstleistern aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat
- § 36e Vorwarnmechanismus
- § 36f Europäischer Berufsausweis
- § 37 Pflichten beim Führen der Bezeichnungen
- § 38 Weiterbildungsordnung

II. Weiterbildung der Ärzte, spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin

- § 39 Erweiterung der Berufsbezeichnung

- § 40 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 40a Qualitätssichernde Maßnahmen in der Weiterbildung
- § 41 Anerkennung durch andere Kammern
- § 41a Besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin

III. Weiterbildung der Psychotherapeuten

- § 41b Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 41c Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 41d Anerkennung durch andere Kammern

IV. Weiterbildung der Zahnärzte

- § 42 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 43 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 44 Anerkennung durch andere Kammern

V. Weiterbildung der Tierärzte

- § 45 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 46 Durchführung der Weiterbildung
- § 47 Anerkennung durch andere Kammern

VI. Weiterbildung der Apotheker

- § 48 Erweiterung der Berufsbezeichnung
- § 49 Inhalt und Durchführung der Weiterbildung
- § 50 Anerkennung durch andere Kammern

7. ABSCHNITT Vermittlungswesen

- § 51 Inhalt. Ergänzende Vorschriften
- § 52 Zuständigkeit zur Vermittlung
- § 53 Die der Vermittlung unterworfenen Kammermitglieder und ihre Pflichten
- § 54 Das Vermittlungsverfahren

8. ABSCHNITT Berufsgerichtsbarkeit

I. Allgemeines

- § 55 Inhalt. Ergänzende Vorschriften
- § 56 Berufsgerichtliche Verfahren und Strafverfahren
- § 57 Berufsgerichtliche Verfahren gegen Beamte

II. Berufsgerichtliche Maßnahmen

- § 58 Maßnahmen
- § 58a Tilgung berufsgerichtlicher Maßnahmen
- § 59 Begnadigung

III. Zuständigkeit und Verfahren der Berufsgerichte

- § 60 Bezirksberufsgericht
- § 61 Landesberufsgericht
- § 62 Stimmenverhältnis bei nachteiligen Entscheidungen
- § 63 Zeugen und Sachverständige
- § 64 Sitzungspolizei
- § 65 Vollstreckung der Entscheidungen

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens

- § 66 Voraussetzungen für die Wiederaufnahme
- § 67 Förmliche Erfordernisse des Antrags auf Wiederaufnahme
- § 68 Wiederaufnahmeantrag und Vollstreckung
- § 69 Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag

9. ABSCHNITT

Kosten des Berufsgerichts- und Vermittlungsverfahrens

- § 70 Allgemeines
- § 71 Verfahrenskosten
- § 72 Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten
- § 73 Bare Auslagen im Vermittlungsverfahren
- § 74 Beitreibung der Verfahrenskosten

10. ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 75 Ordnungswidrigkeiten
- § 76 Handelskammerumlage der Apotheker
- § 77 Übergangsregelungen
- Anlage 1 Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9b Absatz 1)
- Anlage 2 Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9b Absatz 2)
- Anlage 3 Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9b Absatz 3)

Anlage 4 Elemente der Verhältnismäßigkeitsprüfung (zu § 9b Absatz 4)

1. Abschnitt Vertretung durch Kammern

§ 1

Kammern

Als öffentliche Berufsvertretungen werden errichtet

1. Die Landesärztekammer,
2. die Landeszahnärztekammer,
3. die Landestierärztekammer,
4. die Landesapothekerkammer,
5. die Landespsychotherapeutenkammer.

§ 2

Kammermitglieder

(1) Es gehören an

1. der Landesärztekammer alle Ärztinnen und Ärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs besitzen,
2. der Landeszahnärztekammer alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde besitzen, sowie Dentistinnen und Dentisten, die staatlich anerkannt sind,
3. der Landestierärztekammer alle Tierärztinnen und Tierärzte, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufs besitzen,
4. der Landesapothekerkammer alle Apothekerinnen und Apotheker, die bestellt oder approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs besitzen,
5. der Landespsychotherapeutenkammer alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die approbiert sind oder eine Erlaubnis zur Berufsausübung nach dem Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331) geändert worden ist, oder nach dem Psychotherapeutengesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besitzen,

und die im Land ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Land ihren Wohnsitz haben²⁾³⁾.

(2) Personen, die sich in Baden-Württemberg in

1. der ärztlichen Ausbildung im praktischen Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte,

1) entfallen.

2) Wer sich nicht meldet, handelt ordnungswidrig (§ 76 Abs. 1).

3) Vgl. D 7.

2. der zahnärztlichen Ausbildung nach § 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und nach § 2 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen,
3. der praktischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker oder
4. der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten, der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder nach § 2 Nummer 2 und § 8 Nummer 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten befinden, steht der freiwillige Beitritt zu derjenigen Kammer offen, in der sie nach Abschluss der jeweiligen Ausbildung Mitglied wären.

(3) Ein Kammermitglied im Sinne des Absatzes 1, das seine heilberufliche Tätigkeit vollständig außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf in Baden-Württemberg auszuüben, kann freiwilliges Mitglied seiner Kammer bleiben, sofern deren Satzung dies vorsieht. Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft,
2. durch Verzichtserklärung oder
3. mit Verlust des Berufsausübungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(4) Die Kammern können eine freiwillige Mitgliedschaft im Sinne von Absatz 2 und 3 beenden, wenn das freiwillige Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllt. Die Entscheidung der Kammer über die Aufhebung der freiwilligen Mitgliedschaft wird mit Bekanntgabe an die betroffene Person wirksam. Die Bekanntgabe kann öffentlich im Bekanntmachungsorgan der Kammer erfolgen, wenn der Aufenthaltsort der betroffenen Person unbekannt und eine Bekanntgabe an eine bevollmächtigte Person nicht möglich ist.

§ 2a

Dienstleister aus einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat

(1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Mitgliedstaat) oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Absatz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem der genannten Staaten beruflich niedergelassen sind.

(2) Die zuständige Behörde übermittelt der jeweils zuständigen Kammer unverzüglich Kopien der Meldung des Dienstleisters sowie die bei der Meldung vorgelegten Dokumente nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, zuletzt ber. ABl. L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Zeit der Dienstleistungserbringung werden die Dienstleister bei der jeweils zuständigen Kammer vorübergehend eingetragen.

(3) Die Dienstleister haben bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs wie die Berufsangehörigen nach § 2 Abs. 1, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Sie unterliegen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufsgerichtsbarkeit nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG.

§ 3

Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahme staates

(1) Die Kammermitglieder müssen sich innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft bei ihren Kammern melden und die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen vorlegen. Sie haben den Kammern innerhalb eines Monats die Beendigung ihrer Berufsausübung und jeden Wechsel eines Tätigkeitsortes und Wohnsitzes anzuzeigen. Jede Kammer führt ein Mitgliederverzeichnis. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen. Das Nähere, insbesondere den Umfang der anzugebenden personenbezogenen Daten und vorzulegenden Unterlagen sowie die Dauer der Datenspeicherung, regeln die Kammern in ihrer Meldeordnung. Die Meldung nach Satz 1 kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg erfolgen. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(2) Die Kammern dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben notwendig ist. Die personenbezogenen Daten dürfen an andere Heilberufe-Kammern, an die Versorgungswerke, die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung und die Aufsichts- und Approbationsbehörden übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenwahrnehmung dieser Stellen notwendig ist. Das Nähere, insbesondere den Umfang der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, regeln die Kammern in ihrer Meldeordnung.

(3) Die für den jeweiligen Beruf zuständige Kammer des Landes Baden-Württemberg wird durch die zuständige Behörde von Amts wegen über die Erteilung und über das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf der Approbationen, Berufserlaubnisse und Apothekenbetriebs erlaubnisse zeitnah informiert. Die Kammer hat die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn die Erteilung der Approbation nicht zur Kammermitgliedschaft nach diesem Gesetz führt. Die Information kann auch durch eine zentrale Registerstelle erfolgen. Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung in gesundheitlicher Hinsicht, an der Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistern hervorzurufen, und über Maßnahmen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.

(4) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sind die Kammern im Übrigen nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflichtet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die Kammern unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über Tatsachen, die die Rücknahme, den Widerruf, die Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis oder die Untersagung der Tätigkeit rechtfertigen könnten, und über berufsgerichtliche Maßnahmen, die sich auf die Ausübung der von der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Erhalten die Kammern Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken könnten, so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den

Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen. Im Fall der Dienstleistungserbringung können die Kammern von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen über das Nichtvorliegen strafrechtlicher Sanktionen, einer Rücknahme, eines Widerrufs und einer Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis, und Informationen über eine nicht vorliegende Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über das Fehlen von Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen könnten. Auf Anforderung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates haben die Kammern die in Satz 4 genannten Informationen über den Dienstleister der anfordernden Behörde zu übermitteln. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung fordern die Kammern alle Informationen an, die für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren notwendig sind, und übermitteln ihrerseits die entsprechenden Informationen auf Anforderung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens unterrichtet.

§ 4

Kammeraufgaben

(1) Aufgabe der Kammern ist die Vertretung und Förderung der Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Die Kammern haben insbesondere

1. die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen,
2. die Erfüllung der Berufspflichten⁴⁾ der Kammermitglieder zu überwachen,
3. die Ausbildung der Kammermitglieder sowie deren berufliche Fortbildung zu fördern,
4. Belange der Qualitätssicherung wahrzunehmen sowie die Mitwirkung der Kammermitglieder an der Sicherung der Qualität ihrer beruflichen Leistungen nach dem 5. Abschnitt zu regeln,
5. die berufliche Weiterbildung⁵⁾ der Kammermitglieder nach dem 6. Abschnitt zu regeln,
6. auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander sowie auf eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheits- und Pflegeberufe hinzuwirken,
7. bei berufsbezogenen Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern zu vermitteln,
8. die zuständigen öffentlichen Stellen in Fragen der Normsetzung und der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen sowie Sachverständige zu benennen,
9. Dritte, insbesondere Patienten, in Angelegenheiten, die die Berufsausübung betreffen, zu informieren und zu beraten,
10. bei der Prävention, der Förderung und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Tiere sowie der Beobachtung und Bewertung der gesundheitlichen Verhältnisse mitzuwirken,
11. die Aus- und Fortbildung der bei den Kammermitgliedern Beschäftigten oder unter ihrer Verantwortung Tätigen zu fördern und die ihnen nach dem Berufsbildungsgesetz obliegenden Aufgaben wahrzunehmen,
12. Kammermitgliedern Heilberufsausweise, Institutionskarten (SMC-B) und sonstige Bescheinigungen, auch elektronischer Art, sowie qualifizierte Zertifikate oder qualifizierte Attribut-Zertifikate mit Angaben über die berufliche Zulassung nach dem Signaturgesetz auszustellen sowie

4) Siehe §§ 29 bis 31 sowie die Berufsordnung der Landesapothekerordnung (D 8).

5) Siehe §§ 32 bis 38 sowie 48 bis 50, ferner Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer (D 2).

13. zur Feststellung der erforderlichen Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen in den in § 2 Absatz 1 genannten Berufen Sprachprüfungen durchzuführen.

Die Kammern haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen des Gemeinwohls und die Rechte der Patienten zu beachten. Sie haben Patientenunterlagen für die Dauer der Aufbewahrungspflicht in Obhut zu nehmen und den Patienten Einsicht zu gestatten, sofern dies nicht durch das verpflichtete Kammermitglied oder dessen Rechtsnachfolgerin oder -nachfolger gewährleistet ist. Gegenüber den Verpflichteten besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Erstattung der Kosten, welche im Zusammenhang mit der Aufbewahrung der Patientenakten entstehen. Die Kammern können andere Kammermitglieder oder Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen, des Weiteren können die Kammern gemeinsame Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgabe errichten oder nutzen.

(2) Im Rahmen der Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 genannten Aufgaben sind die Kammern berechtigt,

1. Fortbildung zu zertifizieren und Fortbildungszertifikate als Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht auszustellen,
2. von Kammermitgliedern betriebene Qualitätsmanagementsysteme zu zertifizieren,
- 2a. Fortbildungsveranstaltungen, die inhaltlich auf einem von der Kammer empfohlenen Curriculum beruhen (curriculare Fortbildungen) anzuerkennen und Kammerzertifikate über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Veranstaltungen auszustellen und
3. Daten über die Nachweise von Fort- und Weiterbildung sowie fachlichen Qualifikationen fortlaufend zu erfassen.

Die Kammerzertifikate über die Erfüllung der Fortbildungspflicht, die erfolgreiche Teilnahme an curricularen Fortbildungen sowie über die Einführung und Anwendung von Qualitätsmanagementsystemen können angekündigt werden.

(3) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 12 sind die Kammern berechtigt, sich mit anderen herausgebenden Stellen zusammenzuschließen und Dritte in die Aufgabenerfüllung einzubeziehen. Die Aufsichtsbehörde kann den Kammern durch Rechtsverordnung die Aufgaben der herausgebenden Stelle nach § 291a Abs. 5a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) auch für Angehörige derjenigen Gesundheitsberufe und medizinischen Hilfsberufe, die keiner Kammer angehören, übertragen. Die Antragstellenden sind verpflichtet, sich persönlich mit ihrem Personalausweis oder Pass zu identifizieren.

(4) Die Kammern sind befugt, innerhalb ihres Aufgabenkreises weitere Aufgaben zu übernehmen und Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Stellen zu richten. In wichtigen Angelegenheiten sollen die Behörden die zuständige Kammer hören.

(5) Die Kammern legen einmal im Jahr über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab. Zur Wahrung von Berufs- und Standesinteressen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Berufs oder anderer Heilberufe, mit Verbänden, die gesetzliche Aufgaben in der Sozialversicherung erfüllen oder sonstige berufsbezogene Belange im Sinne von Absatz 1 Satz 1 wahrnehmen, Arbeitsgemeinschaften zu bilden.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann der Kammer mit ihrer Zustimmung auch staatliche Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen, wenn die Aufgabe durch die Kammer sachgerechter oder wirtschaftlicher erfüllt werden kann; dabei kann sich die Aufsichtsbehörde ein fachliches Weisungsrecht vorbehalten.

Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung¹⁾

Bekanntmachung vom 11. Dezember 1996

(Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 52, Beilage 11/1996)
(letzte Änderung: StAnz. 2024 Nr. 46 Zentralblatt S. 24)

(Stand: 1. Januar 2025)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: AUFBAU DER APOTHEKERVERSORGUNG

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Landesausschuss
- § 6 Aufgaben des Landesausschusses
- § 7 Geschäftsgang des Landesausschusses
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II: MITGLIEDSCHAFT

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 17 (aufgehoben)
- § 18 Freiwillige Mitgliedschaft

1) Siehe Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg unter D 14.
Siehe auch im Internet unter www.versorgungskammer.de.

Abschnitt III: VERSORGUNGSABGABEN

- § 19 Beitragspflicht
- § 20 Höhe der Beiträge
- § 21 Ermäßigter Beitrag
- § 22 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 23 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 24 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 25 Nachversicherung
- § 26 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 27 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV: LEISTUNGEN

- § 28 Versorgungsleistungen
- § 29 Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld (Fassung gültig bis 31.12.2025)
- § 29 Anspruch auf Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld; Aufschub des Altersruhegelds (Fassung gültig ab 01.01.2026)
- § 30 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (Fassung gültig bis 31.12.2025)
- § 30 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (Fassung gültig ab 01.01.2026)
- § 31 (aufgehoben)
- § 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft (Fassung gültig bis 31.12.2025)
- § 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft (Fassung gültig ab 01.01.2026)
- § 33 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds (Fassung gültig bis 31.12.2025)
- § 33 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds, des vorgezogenen Altersruhegelds sowie des Aufschubs (Fassung gültig ab 01.01.2026)
- § 34 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 (aufgehoben)
- § 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 38 Abfindung des Anspruchs auf Witwen und Witwergeld

- § 39 Freiwillige Leistungen
- § 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 41 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (Fassung gültig bis 31.12.2025)
- § 41 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung (Fassung gültig ab 01.01.2026)
- § 41a Rückforderung von Geldleistungen

**Abschnitt V:
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 42 Auskunftspflichten
- § 43 Verwaltungsakte der Apothekerversorgung; Kosten und Gebühren
- § 44 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 45 Forderungsübertragung
- § 46 Verjährung
- § 47 Vollstreckung

**Abschnitt VI:
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE
FRÜHERE GRUPPE A**

- § 48 Anzuwendende Vorschriften
- § 49 Höhe der Beiträge
- § 50 Beitragszahlung
- § 51 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 52 Versorgungsleistungen
- § 53 Anspruch auf Ruhegeld (Fassung gültig bis 31.12.2025)
- § 53 Anspruch auf Ruhegeld (Fassung gültig ab 01.01.2026)
- § 54 Höhe des Ruhegelds
- § 55 (aufgehoben)
- § 56 (aufgehoben)
- § 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 58 (aufgehoben)
- § 59 Freiwillige Leistungen



**Abschnitt VII:
ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN;
INKRAFTTRETEN**

- § 60 Übergangsregelung zu § 15
- § 61
- § 61a Übergangsregelung zu § 15
- § 61b Übergangsregelung zu § 16
- § 61c Übergangsregelung zu § 18
- § 62 Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22
- § 62a Übergangsregelung zu § 29
- § 62b Übergangsregelung zu § 30
- § 63 Übergangsregelung zu § 31
- § 63a Übergangsregelung zu § 32
- § 64 Übergangsregelung zu §§ 33 und 34
- § 65
- § 65a Übergangsregelung zu § 35
- § 65b Übergangsregelung zu §§ 37 und 57
- § 66 Übergangsregelung zu § 39
- § 66a Übergangsregelung zu § 41
- § 66b Übergangsregelung zu § 55
- § 67 Übergangsregelung zu § 59
- § 67a
- § 68 Inkrafttreten

**ABSCHNITT I
AUFBAU DER APOTHEKERVERSORGUNG**

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Apothekerversorgung (Apothekerversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-1) in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Apotheker in Bayern. ²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden.²⁾ ³Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Apothekerversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

2) Solche Staatsverträge bestehen mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden- Württemberg und Saarland. Auszug aus den Staatsverträgen im Anhang.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Apothekerversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Landesausschuss beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Landesausschusses ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.³ ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

§ 3

Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Apothekerversorgung.⁴

§ 4

Organe

Organe der Apothekerversorgung sind der Landesausschuss und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5

Der Landesausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss besteht aus 34 Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliederbestand der Apothekerversorgung verteilen. ²Maßgebend für die Sitzverteilung während der Amtsdauer des Landesausschusses ist das Verhältnis der regionalen Mitgliederbestände am 31. Dezember des der Amtsdauer des Landesausschusses vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres; auf jedes Land entfällt mindestens ein Sitz im Landesausschuss. ³Im Landesausschuss sollen die Berufsangehörigen nach selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit angemessen vertreten sein. ⁴Für jede der regionalen Gruppen der Landesausschussmitglieder werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Landesausschussmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens zwei Stellvertreter berufen. ⁵Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁶Satz 3 gilt für die Stellvertreter im Landesausschuss entsprechend mit der Maßgabe, dass innerhalb der regionalen Stellvertretergruppe die Reihenfolge der Stellvertretung auch für nach Satz 3 bestehende Gruppierungen festgelegt werden kann. ⁷Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen der Apothekerversorgung angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Apothekerversorgung verbundenen Apothekerkammern durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für jeweils vier

3) In den Staatsvertragsländern werden Satzungsänderungen in den jeweils staatsvertraglich festgelegten Publikationsorganen bekannt gegeben,

4) Die Rechtsaufsicht wird im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Staatsvertragsländer ausgeübt.

Seite 6

Geschäftsjahre berufen.⁵⁾ ²Der Landesausschuss nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens 12 Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Apothekerversorgung endet. ²Die zuständige Apothekerkammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 3 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Landesausschusses die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesausschusses tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Apothekerkammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesausschusses.

§ 6

Aufgaben des Landesausschusses

¹Der Landesausschuss ist das Beschlussorgan der Apothekerversorgung. ²Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern berufsständischer Kammern außerhalb Bayerns an die Apothekerversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Landesausschuss kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

5) Die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland gestellten Landesausschussmitglieder werden im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Landesministerien berufen.

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über Informationswege und Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen

Vom 3. Dezember 2013

(GABl.-BW S. 643),

geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2020

(GABl. 2020, S. 871)

1. Allgemeines

Der laufenden Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit muss im Interesse der Allgemeinheit durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Durch Arzneimittelzwischenfälle können Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen. Bei unvorhergesehenen Vorkommnissen mit Arzneimitteln müssen die notwendigen Maßnahmen eingeleitet und erforderlichenfalls auch landesübergreifend koordiniert werden.

Die nachstehenden Regelungen für das Verhalten bei Bekanntwerden von Arzneimittelzwischenfällen wenden sich an Behörden, pharmazeutische Unternehmer, pharmazeutische Großhandlungen, Krankenhäuser, Angehörige der Heilberufe sowie andere Personen und Institutionen, die mit Arzneimitteln umgehen. Sie sollen zur Orientierung für ein angemessenes Verhalten bei Arzneimittelzwischenfällen dienen.

Andere Vorschriften, insbesondere die Mitteilung von Arzneimittelrisiken nach den Berufsordnungen der Heilberufe sowie die Mitteilungspflichten nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), bleiben unberührt.

2. Arzneimittelrisiken

- 2.1 Als Arzneimittelrisiken kommen insbesondere in Betracht:
 - 2.1.1 Mängel der Qualität (zum Beispiel Identität, Gehalt, Reinheit, Zusammensetzung, sonstige chemische, physikalische und biologische Eigenschaften eines Arzneimittels; bei Gegenständen, die als Arzneimittel gelten, auch Mängel technischer Art),
 - 2.1.2 Mängel der Behältnisse und äußeren Umhüllungen,
 - 2.1.3 Verwechslungen und Untermischungen (zum Beispiel Wirkstoffe, Hilfsstoffe, Bulkware, bedrucktes Verpackungsmaterial),
 - 2.1.4 Mängel der Kennzeichnung und der Fach- und Gebrauchsinformation,
 - 2.1.5 Arzneimittelfälschungen,
 - 2.1.6 Nebenwirkungen, einschließlich solcher, die durch Wechselwirkungen mit anderen Mitteln bedingt sind,
 - 2.1.7 Resistenzbildungen bei Antiinfektiva, unzureichende Wirksamkeit von Impfstoffen,
 - 2.1.8 Missbrauch, Fehlgebrauch,
 - 2.1.9 Gewöhnung, Abhängigkeit.

Seite 2

- 2.2 Bei der Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelsrisiken ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung, Sammlung und Auswertung von Arzneimittelsrisiken (Stufenplan) nach § 63 des Arzneimittelgesetzes (AMG) vom 9. Februar 2005 (BAnz. v. 15.02.05, Nr. 31, 8.2382) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 1 der Nummer 4.2 des Stufenplans ist das

Sozialministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/12 30
Telefax: 0711/123-39 97
E-Mail: Risikomeldungen@sm.bwl.de

3. Informationswege

- 3.1 Arzneimittelzwischenfälle, deren Folge eine akute gesundheitliche Gefährdung der Allgemeinheit oder bestimmter Personen sein kann (Mängel der Klasse 1 und II im Sinne des Schnellinformationssystems der Europäischen Union [Rapid Alert System – RAS], siehe Klassifizierungshinweise in Anlage 2) sind bei Bekanntwerden mit dem Stichwort »Arzneimittelzwischenfall« unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder durch Telefax mitzuteilen:
- 3.1.1 sofern der pharmazeutische Unternehmer seinen Sitz in Baden-Württemberg hat, der Leitstelle Arzneimittelüberwachung beim
Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20,
72072 Tübingen
Telefon: 0 70 71/7 57-0
Telefax: 0 70 71/7 57-36 27
poststelle@rpt.bwl.de
- 3.1.2 sofern der pharmazeutische Unternehmer seinen Sitz nicht in Baden-Württemberg hat, dem für den Sitz der oder des Mitteilenden zuständigen Regierungspräsidium:
Regierungspräsidium Freiburg
Bissierstraße 7
79114 Freiburg i. Br.
Telefon: 07 61/2 08-0
Telefax: 07 61/2 08-39 42 00 und 2 08-47 99
E-Mail: poststelle@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach 53 43
76035 Karlsruhe
Telefon: 07 21/9 26-0
Telefax: 07 21/9 26-62 11 und
49 (0)7 21-9 33-4 02 20
E-Mail: poststelle@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart
Telefon: 07 U/9 04-0
Telefax: 07 11/9 04-11 190 und 9 04-11 090
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 26 66
72016 Tübingen
Telefon: 0 70 71/7 57-0
Telefax: 0 70 71/7 57-31 90 und 7 57-36 27
E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
oder

3.1.3 dem Sozialministerium Baden-Württemberg

Postfach 10 34 43
70174 Stuttgart
Telefon: 07 11/12 30
Telefax: 07 11/12 3-39 97
E-Mail: Risikomeldungen@sm.bwl.de

außerhalb der Dienstzeiten:
dem Lagezentrum beim Innenministerium

Baden-Württemberg
70173 Stuttgart
Telefon: 07 11/2 31-33 33
Telefax: 0 711/2 31-33 99

- 3.2 Bei Verdacht auf Arzneimittelrisiken, die durch Mängel der Qualität, der Behältnisse, der äußeren Umhüllungen, der Kennzeichnung, der Fach- oder Gebrauchsinformation oder durch Verwechslungen verursacht werden und die keine unmittelbare Gefährdung im Sinne der Nummer 3.1 darstellen (Mängel der Klasse III im RAS, siehe Klassifizierungshinweise in Anlage 2), sind entsprechende Mitteilungen während der Dienstzeit an die Leitstelle Arzneimittel-Überwachung (siehe Nummer 3.1.1) beziehungsweise an das zuständige Regierungspräsidium (siehe Num-

mer 3.1.2) zu richten. Hierzu ist auch die Verpflichtung der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters zu rechnen, die zuständige Behörde (siehe Nummer 3.1.1 oder 3.1.2) bei Beanstandungen der Qualität von Arzneimitteln nach § 21 Nummer 3 der Apothekenbetriebsordnung unverzüglich zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt auch für Krankenhäuser, niedergelassene Ärzte und Tierärzte. Sofern Arzneimittelisiken oder Arzneimittelzwischenfälle anderen Behörden bekannt werden, unterrichten diese unverzüglich die oben genannten Behörden.

- 3.3 Die Mitteilungen nach den Nummern 3.1 und 3.2 sollen nach Möglichkeit folgende Mindestangaben enthalten:
- Bezeichnung des Arzneimittels,
 - Darreichungsform und Stärke,
 - Name oder Firma und Anschrift des pharmazeutischen Unternehmens,
 - Packungsgröße,
 - Chargenbezeichnung,
 - Verfallsdatum,
 - Zulassungs- beziehungsweise Registrierungsnummer
 - beobachtetes Arzneimittelisiko,- gegebenenfalls Maßnahmen, die ergriffen wurden beziehungsweise beabsichtigt sind,
 - meldende Stelle mit Telefonnummer.

4. Maßnahmen

- 4.1 Die einzuleitenden Maßnahmen werden im Stufenplan beschrieben.
- 4.2 Die zuständige Bundesoberbehörde sammelt zentral Meldungen über Verdachtsfälle von Arzneimittelisiken.
- 4.3 Die zuständige Landesbehörde unterrichtet in Abstimmung mit dem Sozialministerium unverzüglich die zuständige Bundesoberbehörde über bekannt gewordene Verdachtsfälle von Arzneimittelisiken der Klassen I und II.
- 4.4 Bei Arzneimittelisiken nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 bestimmt sich das Vorgehen der zuständigen Landesbehörden nach deren Verfahrensanweisungen.
- 4.5 Für alle Risiken werden von den zuständigen Behörden nach Nummer 3.1.1 oder Nummer 3.1.2, im Falle der Nummer 3.1 im Einvernehmen mit dem Sozialministerium, unverzüglich die notwendigen Maßnahmen veranlasst. Die Maßnahmen können entsprechend den jeweiligen Erfordernissen insbesondere eine abgestufte gezielte Information des anzusprechenden Personenkreises (zum Beispiel Ärzte, Apotheker, Krankenhäuser, pharmazeutischer Großhandel) oder eine allgemeine Warnung an die Bevölkerung über Presse, Rundfunk und Fernsehen umfassen. Gegebenenfalls kann der Rückruf oder die Sicherstellung bestimmter Arzneimittel beziehungsweise einzelner Chargen erforderlich werden. Im Bedarfsfall kann auch die Vollzugshilfe der Polizei oder der Zentralen Leitstellen für den Rettungsdienst und den Brand- und Katastrophenschutz in Anspruch genommen werden.
- 4.6 Für die landesübergreifende Koordinierung von Maßnahmen bei Arzneimittelzwischenfällen ist das für den pharmazeutischen Unternehmer zuständige Bundesland federführend. Zuständig ist das Bundesland in dem der pharmazeutische Unternehmer seinen Sitz hat. Sind mehrere Bundesländer federführend betroffen, sollen die erforderlichen Maßnahmen einvernehmlich über die Zentralstelle der Länder für

den Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizin-Produkten (ZLG); Heinrich-Böll-Ring, 53119 Bonn, Telefon: 0228/977-94 0, Telefax: 0228/977-9444, E-Mail: zlg@zlg.nrw.de festgelegt werden. Erforderlichenfalls kann auch eine gutachterliche Stellungnahme bei der zuständigen Bundesoberbehörde angefordert werden. Der pharmazeutische Unternehmer informiert die zuständige Landesbehörde und diese das Sozialministerium sowie in Abstimmung mit diesem die zuständige Bundesoberbehörde über beabsichtigte oder bereits veranlasste Maßnahmen. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges orientieren sich die anderen Bundesländer an diesen Maßnahmen.

- 4.7 Die Benachrichtigung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Bundesministeriums für Verteidigung und der zuständigen Bundesoberbehörde erfolgt durch das Sozialministerium. Soweit in unaufschiebbaren Fällen diese Benachrichtigung unmittelbar erfolgen muss, ist das jeweilige Ministerium hiervon zu unterrichten.

- 4.8 Untersuchungen und Begutachtungen, die im Zusammenhang mit im Land Baden-Württemberg festgestellten Arzneimittelzwischenfällen erforderlich werden, sind durch das

Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Karlsruhe,

Arzneimitteluntersuchungsstelle

Weißenburger Straße 3

76187 Karlsruhe

Telefon: 07 21/9 26 36 11

Telefax: 07 21/9 26 35 49

E-Mail: poststelle@cvuaka.bwl.de

oder in Absprache mit dieser Behörde durchzuführen.

- 4.9 Die für das pharmazeutische Unternehmen zuständige Landesbehörde hat darauf hinzuwirken, dass eigenverantwortlich veranlasste und durchgeführte Maßnahmen, insbesondere Rückrufe, rechtzeitig mit ihr abzustimmen sind, Sie hat sich den Vollzug von Maßnahmen unverzüglich mitteilen zu lassen und diesen gegebenenfalls beim pharmazeutischen Unternehmen zu überprüfen.

5. Schnellinformationssystem

- 5.1 Auf Qualitätsmängel, über die die zuständige Bundesoberbehörde das Sozialministerium im Rahmen des RAS informiert, finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.
- 5.2 Über durchgeführte Maßnahmen nach Artikel 1 Nummer 6.2.2 des Stufenplans oder über den Rückruf eines Arzneimittels oder einzelner Chargen, unterrichtet die zuständige Behörde (siehe Nummer 3.1.1) mit dem RAS-Formblatt (Anlage 1, das RAS-Formular ist elektronisch abrufbar auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen, Leitstelle Arzneimittelüberwachung, www.poststelle@rpt.bwl.de) das Sozialministerium. Dieses unterrichtet nach Artikel 1 Nummer 7.2 des Stufenplans die zuständige Bundesoberbehörde.

6. Zentral zugelassene Arzneimittel

- 6.1 Auf Arzneimittelzwischenfälle und -risiken im Sinne der Nummern 3.1 und 3.2, die im Zusammenhang mit Arzneimitteln stehen, die von der EU-Kommission zen-

tral zugelassen sind, findet Nummer 3 (Informationswege) Anwendung nach der Maßgabe einer unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Bundesoberbehörde. Diese unterrichtet die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA).

- 6.2 Die Koordination von Maßnahmen erfolgt durch die EMA. Deren Vorschläge für Maßnahmen werden über die zuständige Bundesoberbehörde dem Sozialministerium zugeleitet. Die zuständige Landesbehörde trifft die erforderlichen Maßnahmen und berichtet dem Sozialministerium und dieses der Bundesoberbehörde über deren Vollzug.
- 6.3 Ist eine Maßnahme zum Schutze der Gesundheit dringend erforderlich, kann das Inverkehrbringen des Arzneimittels von der zuständigen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Sozialministerium und im Benehmen mit der zuständigen Bundesoberbehörde untersagt werden. Nummer 4.2 findet entsprechende Anwendung. Die zuständige Bundesoberbehörde unterrichtet die EMA über die Maßnahme.

7. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und am 15. Dezember 2027 außer Kraft.

**Verordnung der Landesregierung
und des Sozialministeriums
zur Verhütung übertragbarer Krankheiten
(Hygiene-Verordnung – HygV BW)**

Vom 11. Juni 2002

(GBl. S. 219),

zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 11. Februar 2020

(GBl. S. 37, 42)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 17 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),
2. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

§ 1

Geltungsbereich

Wer, ohne Ärztin, Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt zu sein, berufsmäßig oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen ausübt, bei denen Erreger einer durch Blut oder andere Körperflüssigkeiten übertragbaren Krankheit in Sinne von § 2 des Infektionsschutzgesetzes übertragen werden können, unterliegt dieser Verordnung. Dies gilt insbesondere für die Akupunktur, die Ausübung des Friseurhandwerks, die Podologie, die Fußpflege, die Kosmetik, Tätigkeiten im Rahmen der ambulanten und stationären Pflege sowie für Ohrlochstechen, Piercing und Tätowieren.

§ 2

Pflichten

(1) Wer Tätigkeiten im Sinne des § 1 ausübt, ist zur sorgfältigen Beachtung der allgemein anerkannten und tätigkeitspezifischen Regeln der Hygiene verpflichtet.

(2) Wer Eingriffe durchführt, bei denen eine Verletzung der Haut vorgesehen ist, muss vorher seine Hände reinigen und diese sowie die zu behandelnde Hautfläche desinfizieren.

(3) Handlungen, die eine Verletzung der Haut vorsehen, sind mit sterilen Gegenständen und Materialien vorzunehmen. Dabei benutzte sterile Einwegartikel dürfen nach dem Gebrauch nicht wieder verwendet werden. Mehrfach verwendete Gegenstände, die für eine Handlung nach Satz 1 bestimmt sind, sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren und sorgfältig zu reinigen oder maschinell aufzubereiten und anschließend zu sterilisieren sowie steril aufzubewahren. Gegenstände, deren Verwendung zu Verletzungen der Haut führen kann, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen und insbesondere nach Verletzungen und Kontakt mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten vor der Reinigung zu desinfizieren.

Seite 2

(4) Blutende Verletzungen sollen nicht mit ungeschützten Händen berührt werden. Zur Blutstillung sind keimfreie Verbandsmaterialien zu verwenden.

(5) Tätigkeiten im Sinne des § 1 dürfen nur in geeigneten Räumen ausgeübt werden. In diesen Räumen dürfen sich keine Haustiere aufhalten oder gehalten werden, noch dürfen dort Lebensmittel hergestellt oder behandelt werden. Das Verbot gilt nicht für außerbetriebliche ambulante Tätigkeiten. Dem Personal müssen Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser sowie Seifenspender, Händedesinfektionsmittelspender und hygienisch einwandfreie Vorrichtungen zum Trocknen der Hände zur unmittelbaren Benützung zur Verfügung stehen.

(6) Alle innerbetrieblichen Verfahrensweisen der Infektionshygiene wie Maßnahmen der Reinigung, Desinfektion sowie zur Sterilisation und deren Funktionsüberprüfung sind in Form eines betriebseigenen Hygieneplans schriftlich oder elektronisch festzuhalten. Dem Gesundheitsamt ist auf Verlangen Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 3

Desinfektionsmittel und Desinfektionsverfahren

(1) Zur Desinfektion dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die entweder von der nach § 18 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Bundesoberbehörde auf Wirksamkeit und Unbedenklichkeit für Gesundheit und Umwelt geprüft und in eine zu veröffentlichende Liste aufgenommen oder in der Desinfektionsmittelliste der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie aufgeführt sind. Zur Sterilisation dürfen nur die vom Robert Koch-Institut oder von der zuständigen Bundesoberbehörde anerkannten Verfahren oder Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen, verwendet werden.

(2) Über geeignete Desinfektionsverfahren und Sterilisationsmaßnahmen berät das Gesundheitsamt.

§ 4

Entsorgung von Abfällen

(1) Spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände, die bei der Ausübung der Tätigkeiten im Sinne von § 1 verwendet wurden, dürfen mit dem Hausmüll nur in Behältern, die eine Verletzungsgefahr ausschließen, entsorgt werden.

(2) Abfallrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Überwachung

Die Beauftragten des Gesundheitsamts sowie die Ortspolizeibehörde haben bei der Überwachung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten die Befugnisse gemäß § 16 des Infektionsschutzgesetzes und § 10 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663).

§ 6

Ermächtigungsübertragung auf das Sozialministerium

Die Verordnungsermächtigung nach § 17 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird gemäß Satz 2 auf das Sozialministerium übertragen. Das Sozialministerium trifft die Regelungen durch Änderung oder Neuerlass dieser Verordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hygiene-Verordnung vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 74) außer Kraft.